



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 4. Januar 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
10. Januar 2019; Pet 1-19-06-1141-
015999
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

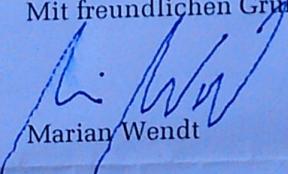
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
17. Dezember 2020 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/25358), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 1-19-06-1141-015999

10405 Berlin

Staatliche Auszeichnungen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Der Petent fordert eine Fahnenübergabe an Angehörige bei Beerdigung von Einsatzkräften des Bundes und der Länder, wenn diese in Ausübung ihres Dienstes verstorben sind.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass der Sarg bei Beerdigungen von Einsatzkräften während der Trauerfeier mit der Bundesflagge oder der Landesflagge (z.B. Polizei) bedeckt werde. Wie in anderen Ländern üblich, sollte diese Fahne zum Schluss besonders eingerollt und den Angehörigen feierlich als Andenken übergeben werden, da diese für sie meist das Einzige sei, was ihnen von ihren Angehörigen geblieben sei. In Deutschland werde zwar die Fahne über den Sarg gelegt während der Beerdigung, aber sie werde danach wieder abgenommen, eingelagert und für die nächste Beerdigung wiederverwendet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Länder im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland über eigene Zuständigkeiten im Bereich der Hoheitszeichen und demzufolge auch der Beflaggung verfügen. Aus diesem Grund entfalten weder die grundsätzlichen Bestimmungen noch besondere Beflaggungsanordnungen, die für den Bereich des Bundes erlassen werden, eine bindende Wirkung für die Länder und Gemeinden. Der Erlass einer bundeseinheitlichen, auch für Polizeien der Länder, Feuerwehren oder Sanitätsdienste verbindlichen Vorschrift ist aus verfassungsrechtlichen Gründen mithin nicht zulässig.



noch Pet 1-19-06-1141-015999

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bundeswehr die Verwendung der Bundesdienstflagge als Sargdecke bei Trauerfeiern in der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-3 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ geregelt hat. Generell wird bei Trauerfeiern für im Dienst verstorbene Soldatinnen und Soldaten den Hinterbliebenen angeboten, eine zusammengelegte Bundesdienstflagge zum Verbleib überreicht zu bekommen.

Dabei sind stets die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, weshalb auch hier eine allgemeinverbindliche Festlegung des genauen Zeremoniells nicht möglich ist.

Wird bei einer Beteiligung der Bundeswehr an einer Trauerfeier bzw. Beerdigung von den Hinterbliebenen Sargschmuck in Form der Bundesdienstflagge gewünscht, ist die Führerin bzw. der Führer der Abordnung für eine militärisch korrekte Ausführung des - ebenfalls in der Zentralrichtlinie vorgeschriebenen - zeremoniellen Zusammenlegens verantwortlich. Sofern das Zusammenlegen am Grab beispielsweise aus Platzmangel oder bei ungünstigen Wetterverhältnissen nicht möglich ist, wird eine gesondert vorbereitete Bundesdienstflagge an die Hinterbliebenen übergeben, sofern dies gewünscht wird.

Die erneute Verwendung einer im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten bereits einmal verwendeten Sargdecke erfolgt bei der Bundeswehr allenfalls für Übungszwecke. Auch bei staatlichen Trauermaßnahmen unter der Federführung des Protokolls Inland der Bundesregierung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie bei Trauerfeierlichkeiten der Bundespolizei werden Bundesdienstflaggen lediglich für Übungen wiederverwendet, sofern die Hinterbliebenen der Verstorbenen darauf verzichten haben sollten, die Sargdecken zu behalten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.